

KNG

Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH

Kraftwerk Rostock

Baustellenordnung

- März 2024 -

- 1 -

KNG

Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH

Kraftwerk Rostock

Baustellenordnung

- März 2024 -

Baustellenordnung

1.	Einleitung	6
2.	Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit im Kraftwerk durch Personal des Auftragnehmers	7
2.1	Bestätigung durch den Auftragnehmer	7
2.2	Rückweisung	7
2.3	Zugang zum Kraftwerksgelände	7
2.4	Besucher	8
3.	Montage- und Servicepersonal	9
3.1	Zutrittstransponder	9
3.2	Mitgeführte Behältnisse	9
3.3	Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände	9
3.4	Parken von Personenkraftwagen	10
4.	Kraftfahrzeug-Verkehr	10
4.1	Befahren des Geländes durch Anlieferer und Abholer	11
4.2	Fahrzeuge für den internen Kraftfahrzeugverkehr	11
4.3	Anlieferung von Material	11
4.4	Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte, Sondertransporte	12
4.5	Versperrn von Straßen	13
4.6	Zusätzliche Zufahrtswege	13
5.	Zusammenarbeit mit der Kraftwerksleitung	13
5.1	Weisungsbefugnis der Kraftwerksleitung	13
5.2	Bau-/Montageleiter	13
5.3	Besprechungen	14
5.4	Fotografieren und Filmen	14
5.5	Arbeitszeitfestsetzung	14

5.6	Arbeitszeiterfassung	15
5.7	Beendigung der Arbeit	15
5.8	Ausländische Auftragnehmer	15
5.9	Personalabzug	16
5.10	Bauseitig zu erbringende Leistungen	17
5.11	Außervertragliche Arbeiten	17
5.12	Örtlich festzulegende Konstruktionseinzelheiten	17
5.13	Mitbenutzung von Montagegeräten	18
5.14	Zwischenlagerung	18
5.15	Messpunkte	18
5.16	Dübelarbeiten	19
5.16.1	Dokumentation	19
6.	Büro-, Montage-, Lager- und Arbeitsplatzeinrichtung	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Wohnbaracken (Wohnwagen)	20
6.3	Verpflegung, Kantine	20
6.4	Lagerung von Gefahrstoffen	20
6.5	Einrichtung von Röntgenarbeitsplätzen	21
6.6	Sauberkeit am Arbeitsplatz	22
6.7	Abfallbeseitigung/-entsorgung	22
6.8	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	23
7.	Arbeitsschutz	23
7.1	Arbeitsaufnahme	24
7.2	Unfallverhütungsvorschriften	24
7.3	Belehrung des Bau- und Montagepersonals	24
7.4	Unfallmeldungen	25
7.5	Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften	26
7.5.1	Verhalten im Kraftwerk	26

7.5.2	Körperschutzmittel	26
7.5.3	Schutrzüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen	27
7.5.4	Gerüste	27
7.5.5	Sauerstoff- und Azetylenflaschen, Ausführung von Schweiß- arbeiten, Eigenverbrauchstankstellen	28
7.5.6	Hebezeuge und Transportgeräte	29
7.5.7	Alkohol und sonstige berauschende Mittel	29
7.6	Koordinierung der Arbeiten	30
7.7	Sanitätswesen	30
8.	Brandbekämpfung	31
9.	Elektrische Anlagen/Erdarbeiten	32
9.1	Kabelnetz	32
9.2	Baustromanschlüsse	33
9.3	Freileitungen und Schleifleitungen	34
9.4	Beleuchtung	34
9.5	Elektrische Geräte und Anschlussleitungen bzw. Kabel	35
9.6	Bedingungen für die Baustromabnehmer	35
9.7	Allgemeine Hinweise	36

1. **Einleitung**

Für die Zeit der Bau- und Revisionsarbeiten im Kraftwerk Rostock wird nachstehende Bau- und Montageordnung erlassen (im Folgenden Baustellenordnung genannt).

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf aller im Kraftwerk Rostock durchzuführenden Bau- und Revisionsarbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für die Beschäftigten und die Anlagen gewährleisten. Die Einhaltung der in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch die Kraftwerksleitung und deren Beauftragte (Bereichs- und Teamleiter und Meister) überwacht.

Jeder auf dem Kraftwerksgelände tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung zu informieren und durch seine Bau-/ Montageleiter für deren Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen. Diese Erstbelehrung ist von dem Personal des Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen.

Auftragnehmer sind:

- Lieferanten und deren Erfüllungsgehilfen
- Unterlieferanten und deren Erfüllungsgehilfen
- andere im Auftrag bzw. Wissen der KNG auf dem Kraftwerksgelände befindliche Personen

2. Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit im Kraftwerk durch Personal des Auftragnehmers

2.1 Bestätigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen sowie alle verlangten Nachweise vorzulegen:

- Unterweisung
- Gefährdungsbeurteilung
- Fremdfirmenerklärung

2.2 Rückweisung

Bei Nichtbeachtung der unter 2.1 genannten Voraussetzungen durch den Auftragnehmer ist die Kraftwerksleitung oder der benannte Vertreter berechtigt, das Personal auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

2.3 Zugang zum Kraftwerksgelände

Das Kraftwerksgelände kann nur über die Pförtnerie betreten und verlassen werden. Der Kontroll- und Wachdienst nimmt bis zum Erscheinen eines Vertreters der Kraftwerksleitung Hausherrnenpflichten wahr. Den Anweisungen des Wach- und Kontrolldienstes ist Folge zu leisten. Der Zugang erfolgt nur mit einem Transponder, der vom Wachpersonal ausgegeben wird.

Das Betreten des Kraftwerksgeländes oder eines Teilbereiches ist Personen ohne eine entsprechende von der Kraftwerksleitung oder

dem benannten Vertreter erteilte Zutrittsberechtigung nicht gestattet. Personen, die das Kraftwerksgelände betreten, unterliegen einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, den von der Kraftwerksleitung veranlassten Kontrollmaßnahmen. Personen müssen z. B. Leibesvisitationen dulden, soweit diese von der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zur Verhinderung oder Aufdeckung von strafbaren Handlungen für erforderlich gehalten werden.

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist außerhalb der von der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festgesetzten Arbeitszeiten nur eigens autorisierten Personen gestattet. Für eventuell notwendig werdende Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5.5.

2.4 Besucher

Besucher dürfen das Kraftwerksgelände nur zur Abwicklung geschäfts- und auftragsbezogener Arbeiten (Besprechungen, Informationen, Anlieferung) betreten. Privatbesuche sind grundsätzlich verboten.

Voraussetzungen zum Betreten des Kraftwerksgeländes sind:

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in der Pfortnerei
- Nennung des Besuchsgrundes

Nach Erfüllung der Zutrittsvoraussetzungen erhält der Besucher einen Besucherausweis, der beim Verlassen des Kraftwerkes wieder abzugeben ist.

3. Montage- und Servicepersonal

3.1 Zutrittstransponder

Montage- und Servicepersonal kann das Kraftwerksgelände nur mit einem gültigen Transponder betreten. Voraussetzungen für die Ausgabe des Transponders sind:

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses;
- Bestätigung der Firma (Auftragnehmer), dass der Antragsteller bei der Durchführung von Arbeiten eingesetzt wird.

Nach Erfüllung der Voraussetzung und Genehmigung durch die Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter wird der Transponder beim Betreten des Kraftwerksgeländes ausgegeben.

Der Transponder ist nach Abschluss der Arbeiten persönlich und unaufgefordert beim Pfortner abzugeben.

3.2 Mitgeführte Behältnisse

Mitgeführte Behältnisse sind beim Betreten und Verlassen des Kraftwerksgeländes auf Aufforderung durch das Bewachungspersonal zu öffnen.

3.3 Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist nur zur Durchführung

genehmigter Arbeiten innerhalb der von der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festgelegten Arbeitszeit erlaubt.

3.4 Parken von Personenkraftwagen

Personenkraftwagen sind nur auf den außerhalb des Kraftwerkes gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Das Parken von Personenkraftwagen im Kraftwerksgelände ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden durch die Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festgelegt. Auf den Parkplätzen dürfen nur PKW abgestellt werden, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

4. Kraftfahrzeug-Verkehr

Der Kraftfahrzeug-Verkehr für das gesamte Kraftwerksgelände wird über das Haupttor abgewickelt. Das Ein- und Ausfahren durch Nebentore ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter möglich. Alle Fahrzeuginsassen sind verpflichtet, sich persönlich über das Transpondersystem an- und abzumelden. Auf dem Kraftwerksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Als Höchstgeschwindigkeit sind 20 km/h festgelegt.

Die Straßenverkehrsordnung und die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind strikt einzuhalten. Bei Verstößen kann die Einfahrtberechtigung für den Kraftwerksverkehr durch die Kraftwerksleitung entzogen werden.

Verunreinigungen der Straßen sowie deren Beschädigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Höhenbegren-

zungen sind zu beachten. Alle Kraftfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt durch das Bewachungspersonal kontrolliert und die Ladung überprüft. Vom Fahrer sind auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen.

4.1 Befahren des Geländes durch Anlieferer und Abholer

Nachdem durch das Pförtnerpersonal geklärt ist, dass die Anlieferung für das Kraftwerk bestimmt ist, bzw. eine Auslieferung erfolgen soll, wird die Einfahrtgenehmigung erteilt und die Lieferung beim Empfänger avisiert.

4.2 Fahrzeuge für den internen Kraftfahrzeugverkehr

Benötigt der Auftragnehmer aufgrund der durchzuführenden Arbeiten ein oder mehrere Fahrzeuge auf dem Kraftwerksgelände, so ist ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag auf Genehmigung einer Dauereinfahrerlaubnis bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu stellen.

Wird die Dauereinfahrerlaubnis erteilt, so ist sie auf dem Kraftwerksgelände ständig hinter der Windschutzscheibe mitzuführen. Beim Passieren der Hauptpforte unterliegen diese Fahrzeuge den angeführten Kontrollen. Fahrzeuge des internen Kraftfahrzeugverkehrs dürfen nur auf den zugewiesenen Abstellplätzen geparkt werden.

4.3 Anlieferung von Material

An- und Abtransport von Material und Werkzeug

Alle Lieferungen, Materialien, Geräte, Werkzeuge usw. sind eindeutig augenfällig gekennzeichnet und mit Begleitpapieren, dem

Baufortschritt entsprechend, anzuliefern. Der Empfänger sowie der Inhalt der Lieferungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Die Lieferscheine sind bestimmungsgemäß abzugeben.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Kraftwerksgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß und sachgerecht, ohne unzulässige Gefährdung Dritter, der Anlage, der Baustelleneinrichtung und der Umgebung durchgeführt werden.

Lieferungen sind dem Empfänger zuvor anzukündigen. Die Anlieferung ist grundsätzlich nur innerhalb der Regelarbeitszeit des KW Rostock möglich.

4.4 Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte, Sondertransporte

Schwertransporte, Bahntransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft auf dem Kraftwerksgelände bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter anzumelden. Weiterhin sind Lieferungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind, durch den Empfänger bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter anzumelden.

Die Anlieferung hat grundsätzlich während der Regelarbeitszeit des Kraftwerkes zu erfolgen. Nach Zeitpunkt oder Ladung auszuweisende Sondertransporte sind mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter abzustimmen.

4.5 Versperren von Straßen

Der Verkehr von Zufahrts- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Machen Schwertransporte oder Bau- und Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, sind diese vor Beginn rechtzeitig mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter abzusprechen.

4.6 Zusätzliche Zufahrtswege

Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorhandenen Straßen erforderlich werden, dürfen nur im Einvernehmen mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter errichtet werden.

5. Zusammenarbeit mit der Kraftwerksleitung

5.1 Weisungsbefugnis der Kraftwerksleitung

Der Auftragnehmer und dessen Arbeitskräfte haben den Anordnungen der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter Folge zu leisten. Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für sein Personal einschließlich Arbeitsschutz nicht eingeschränkt.

5.2 Bau-/Montageleiter

Jeder Auftragnehmer, der mehr als 3 Personen im Kraftwerksbereich beschäftigt, hat der Kraftwerksleitung schriftlich einen Bau-/Montageleiter und dessen Vertreter zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Bau- und Montageleiter Vollmacht zur Koordinierung aller vom Auftragnehmer auf dem Kraftwerksgelände

beschäftigten Personen und Arbeiten erhält. Ist der Bau-/Montageleiter über mehr als einen Arbeitstag abwesend, so hat er dies der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter mitzuteilen.

5.3 Besprechungen

Die Bau-/Montageleiter haben auf Anforderung an den von der Kraftwerksleitung, sowie dem von der KNG beauftragten Arbeitsverantwortlichen angesetzten Besprechungen und Baustellenbegehungen teilzunehmen.

5.4 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Kraftwerksgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen werden durch die Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festgelegt.

5.5 Arbeitszeitfestsetzung

Die Festsetzung der Arbeitszeit ist vom Auftragnehmer mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu vereinbaren.

Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Sollte es aufgrund von Nichtbeachtung der Vereinbarung zu Wartezeiten für das Personal des Auftragnehmers kommen, so gehen die Wartezeiten zu Lasten des Auftragnehmers. Gemäß Arbeitszeitgesetz ist der Bau-/Montageleiter jeder Auftrag nehmenden Firma für die Einhaltung durch sein Personal verantwortlich. Werden Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit notwendig, so hat er die dazu erforderliche Genehmigung bei der Kraftwerksleitung einzuholen. Die Arbeiten sind spätestens bis Freitag 10.00 Uhr – bei Feiertagsarbeiten am

Vortag des letzten werktäglichen Arbeitstages bis 13.00 Uhr – bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu beantragen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bedürfen der Genehmigung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Die Antragstellung obliegt dem Auftragnehmer. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungsanträge vor Weitergabe an das LAGuS der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss die Dauer der Arbeitszeit und die Namen der Mitarbeiter enthalten. Eine Kopie der genehmigten Meldung ist bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter abzugeben.

5.6 Arbeitszeiterfassung

Die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten erfolgt anhand des „Arbeitsnachweises für Fremdfirmen“ des Auftraggebers. Dort nicht erfasste Zeiten werden nicht berücksichtigt.

5.7 Beendigung der Arbeit

Beendet eine Firma ihre Tätigkeit auf dem Kraftwerksgelände, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter erfolgt. Die ausgefüllten Arbeitsnachweise für Fremdfirmen sind mit dem zuständigen Arbeitsverantwortlichen abzustimmen.

5.8 Ausländische Auftragnehmer

Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal zu

entsenden, das mit dem geltenden deutschen Arbeitszeitgesetz und den einschlägigen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist.

Es muss befähigt und ermächtigt sein, Anordnungen und amtliche Verfügungen sowie Weisungen der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstätte zugegen bzw. erreichbar sein. Durch den Auftragnehmer sind vor dem Betreten des Kraftwerkes die Aufenthaltsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis und der Versicherungsausweis im Original zur Einsicht vorzulegen.

Die Geschäftssprache, auch in allen Unterlagen und im Schriftverkehr, ist Deutsch. Für deutsche Auftragnehmer, die ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

5.9 Personalabzug

Die Kraftwerksleitung oder der benannte Vertreter kann vom Auftragnehmer u. a. unter folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal (im Einzelfall auch ohne Nennung von Gründen) fordern:

- Störung des Arbeitsfriedens
- Verstoß gegen die Vorgaben der Arbeitssicherheit
- Diebstahl
- Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung
- Nichtbeachtung von Anweisungen der Kraftwerksleitung, dem benannten Vertreter oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Alkoholkonsum oder Einnahme berauschender Mittel
- Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal durch den Auftragnehmer.

Die durch den Austausch bzw. die Rückweisung entstehenden direkten Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.10 Bauseitig zu erbringende Leistungen

Montagearbeiten, die nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, sind so rechtzeitig bei der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu beantragen, dass sie termingerecht ausgeführt werden können (z. B. Rüstungen, Isolierungen, Kernbohrungen etc.).

5.11 Außervertragliche Arbeiten

Außervertragliche Arbeiten dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Arbeitsauftrages ausgeführt werden. Eine Bestellung/Bestelländerung wird in diesem Fall umgehend nachgereicht. Alle Auftragnehmer, die außervertragliche Arbeiten übernehmen, müssen die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch ihr Aufsichtspersonal überwachen lassen.

5.12 Örtlich festzulegende Konstruktionseinzelheiten

Bei der Montage von Unterstützungen und Halterungen für Rohrleitungen, Montagehilfskonstruktionen etc. ist von den Auftragnehmern verantwortlich zu prüfen, ob diese an Konstruktionen, Gebäuden und Fremdlieferungen ohne weiteres angeschlossen werden können. Vor Ausführung solcher Maßnahmen ist die Zustimmung

der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter einzuholen. Die Verantwortung des Auftragnehmers wird dadurch nicht beeinträchtigt.

5.13 Mitbenutzung von Montagegeräten

Die Mitbenutzung von Transport- und Montagegeräten sowie Hebezeugen und Gerüsten ist anderen Lieferanten gegen Verrechnung zu gestatten, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Weiterführung der eigenen Arbeiten nicht gestört wird. Auf den einwandfreien technischen Zustand der benutzten Geräte hat der Besitzer zu achten. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der mitbenutzten Einrichtung (z. B. Anschlag der Last).

5.14 Zwischenlagerung

Erforderliche Zwischenlagerungen sind mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter abzusprechen und von den Auftragnehmern fachgerecht durchzuführen.

5.15 Messpunkte

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kraftwerksleitung und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Verursacher die Kosten.

5.16 Dübeldarbeiten

Vorschriften

Bei der Verankerung von Anlagenteilen an Gebäudekonstruktionen mittels Dübel müssen die relevanten Vorschriften und Arbeitshinweise beachtet werden.

Arbeitsmeldung

Alle Dübeldarbeiten, die die Statik des Bauwerks betreffen, sind ausnahmslos vor Arbeitsbeginn der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter anzuzeigen. Der Antrag zur Abnahme ist nach Beendigung zu stellen.

5.16.1 Dokumentation

Ausgeführte Dübeldarbeiten sind entsprechend der Behördenforderungen und Anweisungen der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter zu dokumentieren.

6. Büro-, Montage-, Lager- und Arbeitsplatzeinrichtung

6.1 Allgemeines

Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich seinen Bedarf an

- Büro- und Umkleieräumen
- Montageplätzen und -hallen
- Lagerplätzen
- Aufstellungsplätzen für Container, Hallen usw. mitzuteilen.

Bei Arbeitsaufnahme werden ihm dann die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen. Bei Arbeitsende sind diese ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen.

Werden vom Auftragnehmer eigene Montageeinrichtungen (Montagehallen, Lager, Werkstätten usw.) oder Tagesunterkünfte erstellt, so sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitstättenverordnung einzuhalten.

6.2 Wohnbaracken (Wohnwagen)

Übernachtungen sind auf dem gesamten Kraftwerksgelände verboten. Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen auf dem Kraftwerksgelände, angrenzenden Parkplätzen und Grundstücken nicht aufgestellt werden.

6.3 Verpflegung, Kantine

Innerhalb der für den Auftragnehmer festgesetzten Arbeitszeiten stellt der Auftraggeber in den Pausenzeiten die Möglichkeit zum Erwerb von Getränken und Speisen (in begrenzter Auswahl) zur Verfügung. Die vereinbarten Pausenzeiten sind einzuhalten.

6.4 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen sowie größeren Brandlasten muss von der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter schriftlich genehmigt werden.

Der Antrag zur Genehmigung ist formlos zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Stoffes
- Ort der Lagerung
- max. Menge des zu lagernden Stoffes
- Art der Verwendung
- Nachweis der Einhaltung der Vorschriften für die Lagerung von Gefahrstoffen (VbF, Gefahrstoffverordnung, u. a.)

6.5 Einrichtung von Röntgenarbeitsplätzen

Röntgenarbeiten sind nur mit Zustimmung der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter gestattet. Die Information muss 24 h vor Beginn der Röntgenarbeiten beim Arbeitsverantwortlichen erfolgen.

Strahlenschutzbereiche

Als Kontrollbereich gilt in der Röntgenradiologie der abzugrenzende Bereich bei ortsveränderlichem Betrieb. Bei ortsveränderlichem Betrieb dürfen an der Kontrollbereichsgrenze $3 \mu\text{Sv}$ pro Stunde nicht überschritten werden.

Kontrollbereiche sind so klein wie möglich zu halten. Zur Minimierung einer möglichen Strahlenexposition der im Überwachungsbereich tätigen Personen sind Blenden und bewegliche Abschirmwände zu verwenden. Die Geometrie des zu durchstrahlenden Werkstückes ist bestmöglich auszunutzen.

Für den Umgang mit Röntgenradiografieeinrichtungen vor Ort sind folgende Messgeräte mitzuführen:

- Dosisleistungsmessgerät pro Arbeitsgruppe

- Filmplakette pro Person
- akustisches Dosisleistungswarngerät pro Person
- Schilder „Kontrollbereich-Radioaktiv“ aufstellen
- Absperrbänder anbringen.

6.6 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es sorgt dafür, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Schicht- bzw. Arbeitsende im aufgeräumten sauberen Zustand verlässt. In den vom Auftraggeber bereitgestellten Büro-, Umkleide- und Toilettenräumen sorgt dieser für eine angemessene, laufende Reinigung.

6.7 Abfallbeseitigung/-entsorgung

Alle durch die Auftragsausführung anfallenden Abfälle sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in einzelne Abfallfraktionen zu trennen und getrennt zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung erforderlich.

Dabei sind entsprechend der einzelvertraglichen Regelung alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle getrennt und sortenrein in den von der KNG zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen oder die Entsorgung hat eigenständig durch die ausführende Firma entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen. Abfallgemische sind nicht zulässig. Abweichungen sind zu dokumentieren und die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen.

Es ist verboten, Öle, Fette und Abwässer ins Erdreich oder in die Kanalisation abzulassen!

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Abfallsortierung bzw. -übergabe und der entsprechenden Säuberung vor Ort nicht nach, kann die Kraftwerksleitung oder der benannte Vertreter auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz, wenn dabei nicht aufgeräumte Materialien und Geräte in Verlust geraten.

6.8 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seines Bau-/Montagematerials und -gerätes zu treffen.

7. Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutz- und Erste-Hilfe-Organisation ist den Aushängern der Kraftwerksleitung zu entnehmen.

Das Personal des Auftragnehmers hat den Anweisungen der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit in jedem Fall Folge zu leisten.

Die Kraftwerksleitung kann die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen, bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei unmittelbarer Personengefährdung, und zwar

so lange, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

7.1 Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Kraftwerksgelände erst aufzunehmen, wenn ihm die schriftliche Arbeitserlaubnis (siehe Anhang), die in Verbindung mit seinem Arbeitsauftrag steht, ausgehändigt wird und eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis gemachten Auflagen bezüglich des Arbeitsschutzes usw. sind einzuhalten.

7.2 Unfallverhütungsvorschriften

Der Bau-/Montageleiter, bzw. bei kleineren Arbeiten der Monteur, jeder auf dem Kraftwerksgelände tätigen Firma muss sämtliche Unfallverhütungsvorschriften, die für sein Arbeitsgebiet von den Berufsgenossenschaften erlassen werden, in Besitz haben, kennen und einhalten. Diese Vorschriften müssen jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Die von den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht vorgeschriebenen Aushänge müssen an geeigneten Stellen angebracht werden.

7.3 Belehrung des Bau- und Montagepersonals

Jeder auf dem Kraftwerksgelände tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme auf dem Kraftwerks-

gelände über die örtlichen Gegebenheiten und über den Inhalt der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu belehren und laufend durch seine Bau-/Montageleiter für die Beachtung dieser Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Die Belehrungen sind zu dokumentieren.

7.4 Unfallmeldungen

Alle Verletzungen, die zu einer Arbeitsunterbrechung führen und die eine Behandlung durch einen Sanitäter oder Arzt notwendig machen, sind zu registrieren (Verbandsbuch) und eine medizinische Notversorgung anzufordern (Blockwarte, **Tel. 4 44**).

Bei Verletzungen, die eine Krankschreibung von mehr als drei Tagen verursachen, erfolgt eine Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft durch den jeweiligen Auftragnehmer und die Übergabe einer Kopie an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist unverzüglich der Kraftwerksleiter (**Tel. 200/201**), außerhalb der Normalarbeitszeit der Schichtleiter (**Tel. 444**) zu verständigen.

Er veranlasst:

1. Die Versorgung des/der Verletzten (1. Hilfe)
2. die Alarmierung des Rettungswagens und gegebenenfalls des Notarztes
3. die Benachrichtigung der Kraftwerksleitung und zeitgleich der Fachkraft für Arbeitssicherheit

7.5 Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften

Zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den übrigen durch Gesetze und Verordnung festgelegten Arbeitsschutzvorschriften gelten folgende allgemeine Richtlinien.

7.5.1 Verhalten im Kraftwerk

Das Betreten von Montage-, Lagerplätzen fremder Firmen sowie das Betreten fremder Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

Fremde Krananlagen, Montagemasten, Baustellen-Aufzüge, Bagger, Fahrzeuge etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besitzer keinesfalls benutzt werden. Dasselbe gilt für die zur Ausrüstung des Kraftwerkes gehörenden Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen.

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betreten von Betriebsanlagen sowie das Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb genommenen Anlagenteilen verboten.

7.5.2 Körperschutzmittel

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel und Schutzkleidungen bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel und die Schutzkleidung tragen und sachgerecht benutzen. Das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen und Schutzhelm ist ebenfalls Pflicht.

7.5.3 Schutrzüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keine Gefährdungsmöglichkeiten gegeben sind.

Dies ist besonders zu beachten bei Bau- und Montagearbeiten über offenen oder durch Gitterroste und dergleichen abgedeckten Gruben, Steigleiterschächten sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u. a. in Frage: Abdeckungen, Schutrzüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Unternehmens muss von Fall zu Fall prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichend Schutz gewährleisten.

Abdeckungen sind von Auftragnehmern generell nicht zu öffnen bzw. zu entfernen. Dies bedarf immer der Zustimmung durch die Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter.

7.5.4 Gerüste

Auf dem Kraftwerksgelände ist nur der Aufbau von Gerüsten gemäß Gerüstordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist die Gerüstfirma verantwortlich. Sie bestätigt schrift-

lich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts auf dem Gerüstbauschein. Die Freigabe des Gerüsts zur Nutzung ist am Gerüst anzubringen. Veränderungen am Gerüst darf nur die ausführende Gerüstbaufachfirma vornehmen. Für die Erhaltung des Gerüsts ist der Benutzer verantwortlich. Vor der Benutzung eines Gerüsts ist zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Dies ist besonders zu beachten, wenn die Gerüste von anderen Firmen mitbenutzt werden.

Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet.

7.5.5 Sauerstoff- und Azetylenflaschen, Ausführung von Schweißarbeiten, Eigenverbrauchstankstellen

Stationäre Behälter für Flüssiggas und Eigenverbrauchstankstellen müssen vom Auftragnehmer den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, betrieben, gesichert und gekennzeichnet sein. Das Betreiben hat entsprechend den gültigen Vorschriften zu erfolgen. Der Aufstellungsort ist mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festzulegen. Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter festzulegen.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- oder Schmiedearbeiten bedürfen eines Heiðarbeitsschein (siehe Anlage). Dieser beinhaltet Auflagen der durchzuführenden Schutzmaßnahmen, die strikt zu befolgen sind.

Bei Lichtbogenschweiß- und -schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen, unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit, dürfen grundsätzlich nur Gleichstromgeräte mit Leerlaufspannungen bis 100 V verwendet werden. Wechselstromgeräte mit Leerlaufspannungen bis 100 V sind nur zulässig, wenn ihre Leerlaufspannung bei Frequenzen bis zu 60 Hz 42 V nicht überschreiten.

7.5.6 Hebezeuge und Transportgeräte

Die Gebäudekrananlagen werden ausschließlich von Personal gefahren, das vom Auftraggeber benannt wird. Bei der Benutzung von Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung eigener und beigestellter Geräte sowie für alle Schutzvorrichtungen und -vorkehrungen allein verantwortlich. Anschlagmittel werden, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen bestehen, vom Auftragnehmer beigestellt.

Für die Überprüfung der Anschlagmittel auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht von Mängeln muss er die Weiterverwendung unterbinden. Aufzüge, die nicht für Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen in keinem Fall zum Mitfahren benutzt werden. Das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, ist gleichfalls streng verboten, ebenso das Arbeiten bzw. der Aufenthalt unter schwebenden Lasten.

7.5.7 Alkohol und sonstige berauschende Mittel

Auf dem gesamten Kraftwerksgelände gilt ein strenges Alkohol-

verbot. Auch die Einnahme sonstiger berauschender Mittel ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer sein Personal vom Kraftwerksgelände zu bringen und für eine sichere Unterkunft zu sorgen und weiterhin entsprechend seiner Fürsorgepflicht zu handeln.

7.6 Koordination der Arbeiten

Alle auf dem Kraftwerksgelände durchzuführenden Arbeiten werden von der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter unter Beteiligung der Bau-/Montagefirmen koordiniert. Die Kraftwerksleitung benennt dem Auftragnehmer einen für seine Arbeiten zuständigen Mitarbeiter, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung des Personals zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme der Arbeiten mit dem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

7.7 Sanitätswesen

Die Organisation des Sanitätswesens auf dem Kraftwerksgelände sowie die Melde- und Alarmierungswege bei Unfällen werden dem Personal des Auftragnehmers durch Aushang, Kurzmitteilungen und gegebenenfalls Belehrungen mitgeteilt. Einrichtungen und Personal zur Ersten Hilfe (Ersthelfer) werden vom Kraftwerk vorgehalten. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in seinem Büro, Werkstatt- und Montagehallen bzw. -räumen Erste-

Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind. Ersthelfer sind entsprechend der UVV zu benennen.

8. Brandbekämpfung

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.

Dazu gehört, z. B., dass an den Arbeitsplätzen nicht mehr brennbare Arbeitsstoffe gelagert werden dürfen, als für einen Tagesverbrauch notwendig sind. Verpackungsmaterial (Papier, Pappe, Kunststoff-Folie etc.) ist sofort aus geschlossenen Räumen zu entfernen. In allen gefährdeten Bereichen ist vor Aufnahme von Arbeiten mit offenem Feuer (Löten, Schweißen, Schneiden, Schleifen etc.) bei der Schichtleitung ein Erlaubnisschein ausstellen zu lassen. Für die darin geforderten Sicherheits- und Brandbekämpfungsvorkehrungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nach Beendigung von Schweißarbeiten sind in angemessenen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen etc. zu verhindern. Die Benutzung von offenen Feuerstellen ist in allen Büroräumen und Unterkünften verboten.

Die Rauch- und Feuerverbote sind streng zu beachten.

Jeder Auftragnehmer hat an den Außen- und Innenwänden seiner Mannschafts- und Werkstattbaracken eine ausreichende Anzahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern anzubringen und für die regel-

mäßige Überprüfung zu sorgen. Die Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden.

Eventuell beschädigte Einrichtungen müssen unverzüglich der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter gemeldet werden. Benutzte Feuerlöscher sind umgehend auszutauschen (Prüfvermerk beachten).

Neben den sofort einzuleitenden Brandbekämpfungsmaßnahmen ist jeder Brand unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfanges dem Pförtner, Tel. 2 70 oder Blockwarte, Tel. 444 sofort zu melden.

9. Elektrische Anlagen/Erdarbeiten

9.1 Kabelnetz

Das gesamte Kraftwerksgelände und die nähere Umgebung sind von Kabeln, Erdungs- und Rohrleitungen der verschiedensten Art durchzogen, die mehr oder weniger tief unter der Oberfläche verlegt sind. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Deshalb ist für das ganze Kraftwerksgelände einschließlich der Lagerplätze unbedingt folgendes zu beachten:

(a) Vor der Durchführung von Erdarbeiten ist die Einholung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten erforderlich. Dieser regelt die

Ausführung der Arbeiten. Er ist auch für das Eintreiben von Pfählen, Stangen und dergleichen erforderlich.

(b) Freigelegte Leitungen oder trotz aller Vorsicht beschädigte Leitungen oder Kabel sind unverzüglich der Blockwarte Tel. 444 zu melden.

9.2 Baustromanschlüsse

Für Bau- und Revisionsarbeiten sind vom Auftraggeber Kraftsteckdosen und Revisionsverteiler für 230/400 V, 50 Hz (Schutzart Nullung) installiert. An diese Revisionsverteiler können vom Auftragnehmer eigene Unterverteilungen mit FI-Schaltern, entsprechend den derzeit gültigen VDE-Vorschriften, angeschlossen werden. Der Anschluss an die Revisionsverteiler ist über Arbeitsauftrag zu beantragen und wird vom Auftraggeber ausgeführt. Die Unterverteilungen und deren Anschlusskabel werden von den für sie zuständigen Auftragnehmern verantwortlich betrieben. Dazu zählt unter anderem auch die Einhaltung der entsprechenden Einhaltung UVV- und dem VDE-Regelwerk.

Elektrische Handgeräte dürfen an die Unterverteilungen nur über FI-Schalter, Schutztrennung oder Schutzkleinspannung angeschlossen werden. In Behältern ist ausschließlich Schutzkleinspannung zu verwenden.

Jede eigenmächtige Änderung des Anschlusses an den Anschlussstellen ist dem Auftragnehmer grundsätzlich untersagt. Jede vom Auftragnehmer gewünschte Änderung des Anschlusses ist der

Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter mitzuteilen.

Die elektrische Energie wird vom Auftraggeber für den Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.3 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich der Freileitungen dürfen von den Bau- und Montagefirmen keine Masten aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, sofern bei deren Handhabung Schutzabstände unterschritten werden.

Beim Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Frei- und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von solchen elektrischen Leitungen ist die Arbeitserlaubnis (siehe Anhang) einzuholen. Dies gilt erneut für den Arbeitsbeginn nach jeder Unterbrechung der Arbeiten.

9.4 Beleuchtung

Zugangswege, Treppenhäuser und Flure sind ausreichend beleuchtet.

Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Die verwendeten Geräte müssen den UVV- und dem VDE-Regelwerk entsprechen.

9.5 Elektrische Geräte und Anschlussleitungen bzw. Kabel

Die gesamte Elektroausrüstung der Baumaschinen, Montageeinrichtungen, Werkzeuge und Beleuchtungsanlagen muss den gültigen Vorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Arbeiten an den Auftragnehmer eigenen Anlagen dürfen nur von KNG-Personal ausgeführt werden. Die Anlagen müssen vom Auftragnehmer laufend überwacht und auf die Wirksamkeit der Schutz-einrichtungen geprüft werden. Die Anlagen müssen mit den vorschriftsmäßigen Warnschildern ausgerüstet sein.

9.6 Bedingungen für die Baustromabnehmer

Der Auftragnehmer erklärt sich durch seine Unterschrift damit einverstanden, der Kraftwerksleitung oder dem benannten Vertreter jederzeit den Zutritt zu seinen Baustelleneinrichtungen zum Zwecke der Kontrolle seiner Installationseinrichtungen und des ordnungsgemäßen Aufbaus oder Betrieb seines Anschlusses, sowie bei Eingriffen in die Baustromanlagen ist die Kraftwerksleitung berechtigt, diesen Teil der Baustellenversorgung zu sperren. Terminverzögerungen können hierdurch nicht begründet werden.

Grundsätzlich haftet das Kraftwerk nicht für Störungen in der Stromversorgung, sie wird jedoch jederzeit bemüht sein, einen evtl. Ausfall so schnell wie möglich zu beheben.

Betriebsnotwendigen Anweisungen der zuständigen Fachkräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Schalthandlungen werden nur durch

Fachkräfte des Kraftwerkes mit Schaltberechtigung vorgenommen.

9.7 Allgemeine Hinweise

- Fernsprechanchlüsse sind vom Auftragnehmer selbst zu beantragen.
- Eigenmächtige Änderungen an den betrieblichen elektrischen Einrichtungen sind untersagt. Änderungswünsche sind an die Kraftwerksleitung zu richten.
- Strom darf nicht zum Kochen und für mobile Heizkörper verwendet werden.
- Störungen in der Strom- und Wasserversorgung berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Schadenersatzanforderungen.

Arbeitserlaubnis - Wartenexpemplar



1000000176

Freischaltliste: 1000000176

KKS	KNG = 00U
Klartext	Bauwerke Kraftwerk Rostock
Aufstellort	

Verantwortl. Arbeitsplatz AvO

Auftragstext Vorgangstext

Sicherungsmaßnahmen
Freischaltung: <input type="checkbox"/>
Arbeitsschutzschein: <input type="checkbox"/>
Heißarbeitsschein: <input type="checkbox"/>
Befahrerlaubnis: <input type="checkbox"/>

elektrischer/mechanischer Zustand
drucklos: <input type="checkbox"/> ausgesteckt: <input type="checkbox"/>
entleert: <input type="checkbox"/> geerdet: <input type="checkbox"/>
abgeklemmt: <input type="checkbox"/> el. unklar: <input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Drehrichtungskontrolle:	Endschalter einstellen:	Testlauf:
-------------------------	-------------------------	-----------

Arbeitserlaubnis erteilt und SIM durchführen	erhalten und SIM durchführen	Neuer AvO Dat./Uhr.:	zurückgegeben Dat./Uhr.:
	AvO	AvO	AvO

Temporäre Aufhebung der Arbeitserlaubnis							
	Datum	Uhrzeit	Positionen FSL	angewiesen		Kenntnisnahme AvO	
				Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
Aufhebung							
Freigabe							
Aufhebung							
Freigabe							

Arbeitsschutzschein

AE-Nr.: /

IH = Instandhaltung AvO

Kurztext Vorgang:

P = Produktion

NOT-RUF-TEL. /TEL.-WARTE

IH	P		IH	P	
Gefährdung durch Gefahrstoff/Medium					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoff nach GefStoffV:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Atemschutz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Inertisierung mit: Dampf [] N2 [] CO ₂ []	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zusätzliche technische Lüftung erforderlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrenbereich absperren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Potentialausgleich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ex-geschützte Betriebsmittel verwenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Chemikalienschutz tragen
BA-Nr.:					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen			
Gefahrstoffmessung					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoffmessung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Messprotokoll führen
		[] vor Arbeitsbeginn			
		[] zeitweise in Interwallen h			
		[] ständig			
Gefährdung durch: Hitze/Verbrennung					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschirmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Isolierung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzkleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Temperaturmessung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zeiteinhaltung/Erholungszeiten			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen:			
Gefährdung durch: Hochgelegene Arbeitsplätze					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Höhensicherungsgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherungsgeschirr mit Fangleine
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen:			
Gefährdung durch: Fallende Teile					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Absperrung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auffangleine
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzgerüst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzwand
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bodenbelag abdecken
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen:			
Sonstige Schutzmaßnahmen					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsanweisung beachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherungsposten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gef.B.:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AvO in tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung eingewiesen durch:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AvO in arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung eingewiesen durch:			
Weitere Gefährdungen/Festlegungen					

Heiarbeitsschein

AE-Nr.: /

IH = Instandhaltung AvO

Kurztext Vorgang:

P = Produktion

NOT-RUF-TEL. /TEL.-WARTE

IH	P		IH	P	
Art der Heiarbeit			Besonderheiten		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schweien/Verfahren:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	H ₂ -Anlage
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schneiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gummiertes Anlageteil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Glhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	beschichtetes Anlageteil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schleifen/Trennen (Flexen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstiges:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstiges:			
Manahmen vor Arbeitsbeginn					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brandlasten entfernen/abdecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zustzliche Belftung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausbreitung von Funkenflug begrenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umfeld anfeuchten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	banachbarte und darunterliegende feuer- und explosionsgefhrdete Bereiche absichern			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lschmittel bereitstellen: [] Pulver [] Schaum [] CO ₂ [] Lschdecke [] Wasser			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Manahmen:			
Besondere Manahmen					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leitung inertisieren			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	unmittelbar vor Beginn der Heiarbeit Betriebsschicht verstndigen			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Manahmen:			
Manahmen whrend der Heiarbeit					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Absaugen entstehender Gase			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	berprfung auf explosionsfhige Gase			
		[] vor Arbeitsbeginn [] zeitweise in Intervallen 0,0 h [] stndig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brandwache aufstellen: [] zeitweise in Intervallen 0,0 h [] stndig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Manahmen:			
Manahmen nach Arbeitsende					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontrolle der Arbeitsstelle auf mgl. Brandherde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Kontrolle nach 1,0 h
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsschicht verstndigen			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Manahmen:			
Weitere Gefhrdungen/Festlegungen					

Befahrsschein

AE-Nr.: /

IH = Instandhaltung AvO

Kurztext Vorgang:

P = Produktion

NOT-RUF-TEL.

/TEL.-WARTE

Anlagenteil: <input type="checkbox"/> gesamtes Anlageteil <input type="checkbox"/> nur folgender Bereich:																																																	
KKS:	KKS-Text:																																																
Gefahrstoffe sind oder waren vorhanden																																																	
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>sind</th> <th>war</th> <th>vorhanden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Wasser/Kondensat</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Schlacke/Granulat</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Erdgas</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Kohle/Kohlestaub</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Filterstaub</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Sonstiges:</td></tr> </tbody> </table>	sind	war	vorhanden	[]	[]	Wasser/Kondensat	[]	[]	Schlacke/Granulat	[]	[]	Erdgas	[]	[]	Öl	[]	[]	Kohle/Kohlestaub	[]	[]	Filterstaub	[]	[]	Sonstiges:	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>sind</th> <th>war</th> <th>vorhanden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Rauchgas/Reingas</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>REA-Suspension</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Trockengips</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Ammoniak</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Kalksandstein/Kalkhyd</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>Säure/Lauge</td></tr> <tr><td>[]</td><td>[]</td><td>explosive Gase</td></tr> </tbody> </table>	sind	war	vorhanden	[]	[]	Rauchgas/Reingas	[]	[]	REA-Suspension	[]	[]	Trockengips	[]	[]	Ammoniak	[]	[]	Kalksandstein/Kalkhyd	[]	[]	Säure/Lauge	[]	[]	explosive Gase
sind	war	vorhanden																																															
[]	[]	Wasser/Kondensat																																															
[]	[]	Schlacke/Granulat																																															
[]	[]	Erdgas																																															
[]	[]	Öl																																															
[]	[]	Kohle/Kohlestaub																																															
[]	[]	Filterstaub																																															
[]	[]	Sonstiges:																																															
sind	war	vorhanden																																															
[]	[]	Rauchgas/Reingas																																															
[]	[]	REA-Suspension																																															
[]	[]	Trockengips																																															
[]	[]	Ammoniak																																															
[]	[]	Kalksandstein/Kalkhyd																																															
[]	[]	Säure/Lauge																																															
[]	[]	explosive Gase																																															
IH P	IH P																																																
Belüftung																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> natürliche Belüftung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Zwangsbelüftung durchführen																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Gefahrstoffanalyse																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gefahrstoffmessung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Messprotokoll führen																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Temperaturmessung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Messgerät mitführen																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Arbeitsplatzsicherung																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sicherungsposten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Absperrn																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Einstiegshilfe mit Fangleine	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Einbauten sichern																																																
----- Anzahl der geöffneten Luken/Einstiege	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Einstiegliste führen																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Reinigung																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Spülen mit Wasser	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Absaugen																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Persönliche Schutzeinrichtungen																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Isolierende Unterlage																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Atemschutz	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Schwerentflammbare Kleidung																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Selbstretter	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> SI-Leine/Anseilschutz																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Sonstige Schutzmaßnahmen																																																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Schutzkleinspannung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> FI-Schutzschalter																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Schutztrennung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> EX-geschützte Betriebsmittel																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Niedertemp. Beleuchtung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Spülen mit N ₂ und Luft																																																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonstiges:																																																	
Weitere Gefährdungen/Festlegungen																																																	

